Ingenieurkammer
SACHSEN-ANHALT

Ordnung der Zertifizierten Sachverständigen nach DIN EN ISO/IEC 17024 der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

1. Grundlagen, Definition

Zertifizierte Sachverständige sind Ingenieure, für die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besondere Qualifikationen gefordert sind (§ 16 Abs. 1, Satz 1, Nr. 5 IngG LSA) und die eine besondere Qualifikation oder Sachkunde im Sinne dieser Ordnung besitzen. Die Zertifizierten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt werden von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt in einer Liste geführt.

2. Einrichtung der Liste der Zertifizierten Sachverständigen

Die Einrichtung der Listen der Zertifizierten Sachverständigen regelt § 16, Abs. 1, Satz 1 Nr. 5 IngG LSA. Über die Einrichtung von Listen nach § 16, Abs. 1, Satz 1 Nr. 5 IngG LSA entscheidet der Vorstand der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nach entsprechenden Anträgen des Sachverständigenausschusses.

Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt können mit der Eintragung in die Liste der Zertifizierten Sachverständigen ihre Berufserfahrung, die berufliche Leistungsfähigkeit, ihre fachliche Qualifikation in einer Spezialisierungsrichtung sowie die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, gegenüber der Öffentlichkeit bekunden. Die Listen dienen der Veröffentlichung und können zu Marketingzwecken genutzt werden.

Das Eintragungsverfahren ist nach Entscheidung des Eintragungsausschusses auf Empfehlung des Sachverständigenausschusses geregelt.

3. Antragstellung

Anträge zur Eintragung in die Liste der Zertifizierten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt sind nur mit dem entsprechenden Antragsformular gültig.

Im Antrag ist das Sachgebiet für die Sachverständigentätigkeit zu benennen.

4. Eintragungsvoraussetzungen

In der Liste der Zertifizierten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt werden nur Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführt.

Anträge zur Eintragung in die Liste der Zertifizierten Sachverständigen der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt können Antragsteller auf der Grundlage ihres Zertifikates einer akkreditierten Stelle (z.B. Zertifizierungsstelle des IfS, u.a.) stellen. Das Zertifikat ist in Kopie vorzulegen. Überprüfungen der Registrierungen nach dem Stichprobenprinzip behält sich die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vor.

Ingenieurkammer
SACHSEN-ANHALT

Mit Antragstellung ist der Nachweis einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 34 IngG LSA zu erbringen.

5. Verfahrensablauf

Die Eintragung in die Liste der Zertifizierten Sachverständigen erfolgt auf Antrag.

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt (Geschäftsstelle) prüft die eingereichten Anträge und Unterlagen auf sachliche Richtigkeit mit der Akkreditierungsstelle ab und stellt die Unterlagen dann dem Sachverständigenausschuss vor.

Werden Zertifikate nicht anerkannter Akkreditierungsstellen vorgelegt, kann die Eintragung versagt werden. Der Antragsteller wird darüber informiert.

Die Eintragung in die Liste der Zertifizierten Sachverständigen erfolgt entsprechend der Gültigkeit des Zertifikates befristet. Eine Verlängerung kann auf Antrag mit Nachweis des entsprechenden Zertifikates vorgenommen werden. Der Antrag auf Verlängerung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf der Eintragungsfrist bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vorliegen.

Nach erfolgter Eintragung in die Liste der Zertifizierten Sachverständigen kann das Kammermitglied die Bezeichnung „Zertifizierter Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024 der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ führen.

6. Pflichten des Antragstellers

Der Antragsteller erkennt Verfahrensablauf gemäß Pkt. 5. dieser Ordnung an.

Der Antragsteller gibt auch nach Eintragung in die Liste alle Änderungen zu seiner Person, die zum Nichterfüllen der persönlichen und fachlichen Eintragungsvoraussetzungen führen, unaufgefordert und unverzüglich der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt bekannt.

7. Pflichten der Kammer

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt führt, aktualisiert und veröffentlicht die Liste.

Über die Aufnahme in die Liste der Zertifizierten Sachverständigen stellt die Ingenieur-kammer Sachsen-Anhalt dem gelisteten Kammermitglied eine Bescheinigung aus.

8. Löschung der Eintragung

Eine Löschung aus der Liste der Zertifizierten Sachverständigen erfolgt, wenn
- die Frist für befristete Eintragung abläuft,
- das gelistete Kammermitglied einen Antrag auf Löschung stellt,
- persönliche oder fachliche Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Über Löschung wird das Mitglied schriftlich informiert.

Nach Löschung aus der Liste darf der Ingenieur die Bezeichnung „Zertifizierter Sachverständiger der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt“ nicht mehr verwenden.

Ingenieurkammer
SACHSEN-ANHALT

9. Listenführung

Die Daten für die Listen werden bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt in elektronischer Form verwaltet. Die Bereitstellung der Listen erfolgt als Druckversion und Online-Version unter www.ing-net.de.

In den Listen werden veröffentlicht: Familienname, Vorname, akademischer Grad, Postanschrift, Kommunikationsangaben, Sachgebiet, Anfangs- und Enddatum der Listenführung.

Die in den Listen geführten Kammermitglieder stimmen einer Veröffentlichung in der genannten Form und einer Veröffentlichung der Listen auch zu Marketingzwecken (auf Anforderung von z.B. Investoren, Bauherren, Behörden und andere Interessenten) zu.

10. Gebühren

Für die Eintragung und das Führen der genannten Listen ist eine Gebühr lt. Pkt. 11 Gebührenordnung Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zu entrichten.

11. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durch die Vertreterversammlung beschlossen am 30.04.2010.

Ausgefertigt am 10.05.2010

Dipl.-Ing. Jörg Herrmann

Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt